

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) hat in ihrer Sitzung am 24.06.2023 nachfolgende Richtlinie der KVN beschlossen:

Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung zur Anerkennung von Praxisnetzen

Präambel

Zum 15.09.2022 ist die Rahmenvorgabe der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) für die Anerkennung von Praxisnetzen in Kraft getreten. Gleichzeitig trat die Rahmenvorgabe vom 16.04.2013 außer Kraft. Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Rahmenvorgabe die notwendigen Anpassungen in ihrer Richtlinie nach § 1 Abs. 3 der KBV-Rahmenvorgabe vorzunehmen. Die Rahmenvorgabe regelt die Anerkennung von Praxisnetzen gemäß § 87 b Abs. 4 SGB V. Ziel von Praxisnetzen ist, die Qualität sowie die Effizienz und Effektivität der vertragsärztlichen Versorgung im Rahmen einer intensivierten fachlichen Zusammenarbeit zu steigern. Auf dieser Basis konkretisieren die Kassenärztlichen Vereinigungen in einer Richtlinie die Anerkennung von Praxisnetzen und können in begründeten Fällen, insbesondere bei regionalen Besonderheiten, von der Rahmenvorgabe abweichen.

§ 1 Regelungsgegenstand

(1) Die Anerkennung von Praxisnetzen im Sinne des § 87 b Abs. 4 SGB V richtet sich nach den Bestimmungen der Rahmenvorgabe der KBV zur Anerkennung von Praxisnetzen sowie deren Anlage 1 und Anlage 2.

(2) Die anerkannten Praxisnetze übermitteln die jährlichen Versorgungsberichte nach Anlage 2 der Rahmenvorgabe bis zum 30.06. eines Jahres mit den Daten des Vorjahres an die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN). Zusätzlich erfolgt durch die anerkannten Praxisnetze eine jährliche Berichterstattung für die Bundesebene an die KVN zu wechselnden ausgewählten Themen. Diese können sich auf Versorgungsziele und ggf. auf aktuelle politische Gesundheitsthemen beziehen. Die konkreten Vorgaben werden jährlich von der KBV festgelegt. Darüber hinaus übermitteln die anerkannten Praxisnetze einen jährlich redaktionell schriftlich aufbereiteten Praxisnetzbericht über die Strukturvorgaben und die Umsetzung der Versorgungsziele nach Anlage 1 der Rahmenvorgabe bis zum 30.06. eines Jahres an die KVN.

(3) Anerkannte Praxisnetze veröffentlichen die wesentlichen Informationen zum Praxisnetz auf ihrer Website. Dazu zählen die Anschrift der Geschäftsstelle und deren Geschäftszeiten und Öffnungszeiten, die Kontaktmöglichkeiten der Geschäftsstelle (Netzbüro) mit Telefon, E-Mail und Erreichbarkeit, des Namens des Geschäftsführers, des Namens des Ärztlichen Leiters sowie weiterer Ansprechpersonen, die Auflistung der Netzpraxen einschließlich der Praxisnetzmitglieder sowie der jährliche Praxisnetzbericht nach Anlage 1.

§ 2 Anerkennung

(1) Über die Anerkennungsanträge entscheidet der Vorstand der KVN.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Anerkennung sind die Anforderungen gem. §§ 3 und 4 der Rahmenvorgabe durch das anerkannte Praxisnetz mit Ablauf von 5 Jahren nach der Erst-

bzw. Folgeanerkennung unaufgefordert erneut nachzuweisen. Die Nachweise sind spätestens 6 Monate vor Ablauf bei der KVN schriftlich einzureichen.

(3) Anerkannte Praxisnetze sind verpflichtet, Änderungen der Strukturvorgaben gem. § 3 und der Versorgungsziele gem. § 4 der Rahmenvorgabe der KVN unverzüglich unaufgefordert schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen mitzuteilen. Die KVN bestätigt innerhalb von 4 Wochen die Änderungsanzeige. Betrifft die Änderungsanzeige den Anerkennungsstatus, teilt die KVN dem anerkannten Praxisnetz eine sachbezogene Frist mit, welche Maßnahmen innerhalb dieser Frist durch das anerkannte Praxisnetz getroffen werden müssen, um den Anerkennungsstatus aufrechtzuerhalten. Werden die Voraussetzungen zur Anerkennung innerhalb dieser Frist nicht nachgewiesen, wird die Anerkennung entzogen.

§ 3 Unterrichtungspflicht

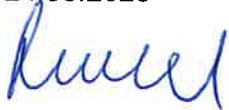
Der Vorstand der KVN unterrichtet die Vertreterversammlung einmal im Jahr über die getroffenen Maßnahmen.

§ 4 Inkrafttreten/Gültigkeit

Die Richtlinie tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im niedersächsischen Ärzteblatt in Kraft und ersetzt die Richtlinie der KVN in der Fassung vom 22.06.2013. Die Richtlinie gilt für den Zeitraum des Geltungszeitraumes der Rahmenvorgabe der KBV zur Anerkennung von Praxisnetzen.

Vorstehender Beschluss wird hiermit ausgefertigt und bekannt gegeben.

Hannover, den 24.06.2023



Dr. Eckart Lummert

Vorsitzender der Vertreterversammlung der KVN